

Musikverein Harmonie Schlierbach e.V.



SATZUNG

Satzung
des
Musikverein Harmonie
Schlierbach e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Harmonie Schlierbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Schlierbach (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 530431 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Gründungsjahr des Musikclubs gilt das Jahr 1920.
5. Als Gründungsjahr des Musikvereins gilt das Jahr 1924.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Volks- und Blasmusik und fördert die Ausbildung seiner Jugend. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Zur Erreichung dieser Ziele führt der Musikverein Harmonie Schlierbach e.V. folgende Maßnahmen durch:
 - a) Ausbildung der Orchester und Ensembles des Musikverein Harmonie Schlierbach e.V. in regelmäßigen Probeeinheiten.
 - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene.
 - d) Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

SATZUNG

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder)
 - c) Ehrenmitgliedern:
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker des Musikvereins, Personen in musikalischer Ausbildung, Ausbilder, Dirigenten und stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, sich aber nicht musikalisch betätigen und nicht im Ausschuss sind.
4. Ehrenmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen wurde.
5. Auf Antrag können alle natürlichen Personen als Mitglied aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 anerkennen und fördern.
Bei Aufnahme Minderjähriger bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
6. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen
7. Über Aufnahmeanträge entscheidet das Vorstandsgremium.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
 - a) den Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

SATZUNG

- zu a) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen sofortiges Ausscheiden.
- zu b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsgremium mit Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden reicht bis zu diesem Zeitpunkt.
- zu c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Anrufung muss innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen.

- 9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte, die aus der Mitgliedschaft resultieren.
- 10. Scheidet ein Mitglied aus und tritt zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so wird die frühere Mitgliedschaft voll anerkannt.
- 11. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, vgl. § 6.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Alle Regelungen zu Beiträgen und Gebühren sowie deren Fälligkeit, werden vom Ausschuss in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

SATZUNG

§ 7 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Alle Regelungen zu Ehrungen und der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden vom Ausschuss in der Ehrenordnung festgelegt.

§ 8 Instrumente

Alle Regelungen zu den Instrumenten werden vom Ausschuss in einer Instrumentenordnung festgelegt. Die Instrumentenordnung regelt u.a. die Sorgfaltsflicht sowie die Aus- und deren Rückgabe.

§ 9 Uniformen

Alle Regelungen zu den Uniformen werden vom Ausschuss in einer Uniformordnung festgelegt. Die Uniformordnung regelt u.a. die Haftung bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder unsachgemäßer Handhabung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) das Vorstandsgremium
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsgremiums.
3. Mitglieder und Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht wirken, wenn ihnen selbst oder unmittelbaren Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister) aus den Entscheidungen Vor- oder Nachteile entstehen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Inhalte der Beratung und die Beschlüsse wiedergibt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und werden dadurch gültig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt.

Dieser Versammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandsgremiums

SATZUNG

- b) die Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des musikalischen Leiters
 - d) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - f) die Entlastung der Vorstandsgremiumsmitglieder und des Ausschusses
 - g) die Wahl der Vorstandsgremiumsmitglieder
 - h) die Wahl des Ausschusses
 - i) die Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich), Vorschläge können durch die Mitgliederversammlung und das Vorstandsgremium erfolgen. Ein Kassenprüfer darf höchstens auf drei aufeinanderfolgende Jahre gewählt werden. Nach einer Unterbrechung von mindestens einem Jahr kann eine erneute Wahl erfolgen.
 - j) die Beschlussfassung über Anträge
 - k) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - l) die Abberufung des Vorstandsgremiums und des Ausschusses
 - m) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - o) der Ausschluss eines Mitgliedes
 - p) sämtliche satzungsmäßigen Aufgaben
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstandsgremium verlangt wird.
 3. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlierbach und durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch das Vorstandsgremium unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Das Vorstandsgremium ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
 4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsgremium eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandsgremiums geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsgremiums.
 7. Jedes aktive und passive Mitglied des Vereins, welches nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat volles Stimmrecht. Geschäftsunfähige Mitglieder des Vereins haben ein Anhörungsrecht.

SATZUNG

8. Abstimmungen sind offen.
Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
9. Wahlen
 - a) Gewählt werden können nur Personen, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, oder sich zur Wahl schriftlich bereit erklärt haben. Vor der Durchführung der Wahl sind die auf Stimmzetteln aufgeführten oder in der Versammlung vorgeschlagenen Personen zu befragen ob sie sich zur Wahl stellen.
 - b) Die Wahlen erfolgen geheim.
Eine Wahl in offener Abstimmung kann erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied dagegen votiert. Ausgenommen sind Wahlen bei denen für ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.
 - c) Die Wahl der Vereinsämter erfolgt möglichst im Wechsel für jeweils 2 Jahre. Die Kassenprüfer werden jeweils für 1 Jahr gewählt.
 - d) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Hat der Kandidat die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl erhalten, so gilt er als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im Falle von zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - e) Damit die Wahl wirksam wird, müssen die Gewählten die Annahme der Wahl vor der Versammlung oder im Falle der Abwesenheit vorab schriftlich erklären.

§ 12 Vorstandsgremium

1. Das Vorstandsgremium setzt sich zusammen aus
 - a) Vorsitzender allgemeine Organisation
 - b) Vorsitzender Musik
 - c) Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Vorsitzender Finanzen
2. Vorstandsgremium im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende allgemeine Organisation, der Vorsitzende Musik, der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit und der Vorsitzende Finanzen.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsgefugt sind je zwei gemeinschaftlich.
3. Das Vorstandsgremium ist gemeinschaftlich für die Geschäftsführung zuständig und verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Ausschusses. Das Vorstandsgremium ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

SATZUNG

4. Das Vorstandsgremium ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelnen Projekte und / oder befristet, Bevollmächtigte zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
5. Jedes Vorstandsgremiumsmitglied wird von der Mitgliederversammlung im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.
6. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsgremiumsmitglieder anwesend sind.
7. Der musikalische Leiter wird vom Vorstandsgremium berufen.
8. Das Vorstandsgremium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Das Vorstandsgremium fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden allgemeine Organisation oder dem Vorsitzenden Musik einzuberufen sind.
10. Beschlüsse des Vorstandsgremiums können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erteilen.
Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
11. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei Vorstandsgremiumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden allgemeine Organisation oder vom Vorsitzenden Musik verlangen.
12. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende allgemeine Organisation leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Ist der Vorsitzende allgemeine Organisation verhindert, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende Musik und dann weitere Mitglieder des Vorstandsgremiums, dessen Reihenfolge im Innenverhältnis des Vorstandsgremiums geregelt wird.
Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorsitzenden allgemeine Organisation verantwortlich. Dies gilt entsprechend für die übrigen Mitglieder des Vorstandsgremiums, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Die Kassengeschäfte erledigt der Vorsitzende Finanzen.
Er ist berechtigt:
 - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen
 - bb) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 250,-- € im Einzelfall zu leisten.
Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsgremiumsmitgliedes ausbezahlt werden (Mitzeichnung auf dem

SATZUNG

entsprechenden Auszahlungsbeleg/ Bankbeleg oder auf dem Rechnungsbeleg).

- cc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren Aufbewahrung ist er entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- dd) Er fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der Vorsitzende Finanzen hat auf Verlangen eines jeden Vorstandsgremiumsmitgliedes die momentane Finanzlage mitzuteilen.

- 13. Das Vorstandsgremium kann dem Vorsitzenden Finanzen im Einzelfall, zu dessen Entlastung Unterkassiere zuweisen.

§ 13 Der Ausschuss

- 1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstandsgremium
 - b) dem Jugendleiter
 - c) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - d) 2 aktiven Mitgliedern
 - e) 2 passiven Mitgliedern
 - f) dem Festwart
- 2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Ausschusssitzungen sind für folgende Angelegenheiten einzuberufen:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Planung und Ausgestaltung des Jahresprogramms
 - c) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
- 4. Der Ausschuss erledigt die an ihn übertragenen Aufgaben und unterstützt das Vorstandsgremium bei der Erledigung seiner Aufgaben.
- 5. Der Ausschuss entscheidet über sämtliche Anschaffungen, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung oder das Vorstandsgremium zu entscheiden hat.
- 6. Der Ausschuss wird durch das Vorstandsgremium oder auf Antrag von mindestens 4 Ausschussmitgliedern einberufen.

SATZUNG

7. Das Vorstandsgremium kann zu den Sitzungen des Ausschusses andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen beratend hinzuziehen.
8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Ausschuss ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch nachwählen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann die Wahl für die restliche turnusmäßige Amtszeit.

§ 14 Protokolle

Die in Vorstands- und Ausschusssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden allgemeine Organisation und vom Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Musikalische Leitung

Das Vorstandsgremium beruft den musikalischen Leiter unter Anhörung des Vereinsorchesters. Dieser ist für die musikalische Gesamtkonzeption dem Vorstandsgremium verantwortlich.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Zur Regelung der Geschäfte, die nicht durch die Satzung geregelt werden, erstellt der Ausschuss Vereinsordnungen. Es gibt mindestens folgende Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung
Enthält die Bestimmungen zu Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Gebühren, Fristen, Zahlungsweisen, etc.
 - b) Datenschutzordnung
Enthält die Regelungen zum Datenschutz
 - c) Ehrenordnung
Enthält alle Ehrungen des Vereins, die Voraussetzungen und Angaben über die Durchführung.
 - d) Instrumentenordnung
Regelung über die Ausgabe von Instrumenten, deren Rückgabe etc.
 - e) Uniformordnung
Regelung über die Ausgabe der Uniformen, deren Rückgabe etc.
2. Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Ausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

SATZUNG

3. Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.
4. Die aktuellen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder öffentlich zu machen und jederzeit beim Vorstandsgremium einsehbar.

§ 17 Haftung der Mitglieder

Den Mitgliedern gegenüber wird die Haftung des Vereins insbesondere bezüglich grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstandsgremium des Vereins beschlossen werden.

Alle Regelungen zum Datenschutz werden vom Ausschuss in der Datenschutzordnung festgelegt.

SATZUNG

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins Musikverein Harmonie Schlierbach e.V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung Voraussetzung. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Schlierbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/ kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt anlässlich des Verfahrens zur Eintragung der Satzungsänderung oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, beschließt das Vorstandsgremium. Die Satzung vom 15. Januar 1972 mit allen nachfolgenden Änderungen verliert damit ihre Gültigkeit.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 in Schlierbach geändert und neu gefasst.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Eintragung erfolgte am 26.04.2019.